

RS Vwgh 1998/3/9 98/10/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1998

Index

70/05 Schulpflicht

Norm

SchPfLG 1985 §14 Abs2;

SchPfLG 1985 §7 Abs2;

SchPfLG 1985 §9 Abs3 Z1;

Rechtssatz

Den Begriff "Schulunreife" kennt das SchPfLG nicht. Gem§ 7 Abs 2 SchPfLG ist ein Kind schulreif, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Mangelnde Schulreife ist nach dem System des Gesetzes weder eine "Erkrankung" iSd § 9 Abs 3 Z 1 SchPfLG noch sonst ein unter die nicht abschließende Aufzählung des§ 9 Abs 3 SchPfLG fallender Rechtfertigungsgrund. Bei der Schulreife handelt es sich vielmehr um eine Voraussetzung für den VORZEITIGEN Besuch der ersten Schulstufe der Volksschule durch Kinder, die zwischen dem 1.9. und 31.12. des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden (Hinweis E 14.12.1992, 92/10/0440). Weiters stellt das Fehlen der Schulreife (bei schulpflichtigen Kindern) eine Voraussetzung für die Zurückstellung vom Besuch der ersten Schulstufe (nach entsprechender Feststellung) dar (Hinweis § 14 Abs 2 SchPfLG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100016.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at